

23.2-3547-G-76

## Regierung von Oberbayern



## Änderungsplanfeststellungsbeschluss

Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech  
durch die EUCO Rail Development GmbH

München, 15.02.2023

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);  
Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am  
Lech durch die EUCO Rail Development GmbH  
Planfeststellung nach § 18 AEG  
Änderungsantrag vom 29.11.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom  
01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 15.02.2021 sowie  
zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsge-  
setzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes  
(BayWG) für das Einleiten von Niederschlagswasser und Abwasser von  
Dachflächen sowie Geh- und Fahrwegen des Wartungsstützpunktes vom  
27.10.2021 - Änderung der Halle im Bereich Außenreinigungsanlage und  
Bauwischenzustand**

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss und  
zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- 1.1 Ergänzung Erläuterungsbericht
- 2.3.2b Baubeschreibung Baustufe 1
- 2.3.2c Baubeschreibung Baustufe 2
- 2.3.4b Flächenberechnung Baustufe 1
- 2.3.4c Flächenberechnung Baustufe 2
- 2.3.5b Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl Bau-  
stufe 1
- 2.3.5c Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl Bau-  
stufe 2
- 3.1.1b Bauwerksverzeichnis Baustufe 1
- 3.1.1c Bauwerksverzeichnis Baustufe 2
- 3.1.2b Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses Baustufe 1
- 3.1.2c Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses Baustufe 2
- 4.2.3.1b Lageplan Gasversorgung Baustufe 1 M 1: 500
- 4.2.3.1c Lageplan Gasversorgung Baustufe 2 M 1: 500
- 4.2.3.2b Lageplan Wasserversorgung Baustufe 1 M 1: 500 Stand Januar 2023
- 4.2.3.2c Lageplan Wasserversorgung Baustufe 2 M 1: 500 Stand Januar 2023
- 4.2.3.3b Lageplan Stromversorgung Baustufe 1 M 1: 500
- 4.2.3.3c Lageplan Stromversorgung Baustufe 2 M 1: 500
- 4.2.3.4b Lageplan Telekommunikation Baustufe 1 M 1: 500
- 4.2.3.4c Lageplan Telekommunikation Baustufe 2 M 1: 500
- 4.2.4b Abgrabungsplan Baustufe 1 M 1: 500
- 4.2.4c Abgrabungsplan Baustufe 2 M 1: 500
- 4.3.1b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß Baustu-  
fe 1 M 1: 200
- 4.3.1c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß Baustu-  
fe 2 M 1: 200
- 4.3.2b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß  
Baustufe 1 M 1: 200
- 4.3.2c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß  
Baustufe 2 M 1: 200

4.3.3b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß  
Baustufe 1 M 1: 200

4.3.3c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß  
Baustufe 2 M 1: 200

4.3.4b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Schnitte Baustufe 1 M 1: 100

4.3.4c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Schnitte Baustufe 2 M 1: 100

4.3.5b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht Baustufe 1 M 1:  
200

4.3.5c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht Baustufe 2 M 1:  
200

4.3.6b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten Baustufe 1 M 1: 200

4.3.6c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten Baustufe 2 M 1: 200

4.3.7b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan Baustufe  
1 M 1: 200

4.3.7c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan Baustufe  
2 M 1: 200

4.7.2b Gleisanlage Lageplan Baustufe 1 M 1: 500

4.7.2c Gleisanlage Lageplan Baustufe 2 M 1: 500

4.7.7b Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 Baustufe 1 M 1: 75

4.7.7c Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 Baustufe 2 M 1: 75

4.8.1b Kurzbericht Oberleitungsanlage Baustufe 1

4.8.1c Kurzbericht Oberleitungsanlage Baustufe 2

4.8.2b Lageplan Oberleitungsanlage Baustufe 1 M 1: 500

4.8.2c Lageplan Oberleitungsanlage Baustufe 2 M 1: 500

4.9.2b Lageplan Leit- und Sicherungstechnik Baustufe 1 M 1: 500

4.9.2c Lageplan Leit- und Sicherungstechnik Baustufe 2 M 1: 500

4.11.1b Lageplan Entwässerung Ausführungsplanung M 1: 250

4.11.2.1b Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage Baustufe 1 M 1:  
500

4.11.2.1c Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage Baustufe 2 M 1:  
500

4.11.3b E-Mail des Ingenieurbüro Mothes vom 13.12.2021

4.11.4b Anlage vom 6.12.2021 des Ingenieurbüro Mothes - Berechnung nach DWA  
A 138 der Rigole 2

4.11.5b Anlage 1 vom 05.10.2022 Stellungnahme zur Gleichwertigkeit des Enregis-  
Filtersystems

4.11.6b Anlage 2 vom 18.05.2022 Mulde hinter den Hallen – Feuerwehrumfahrt

4.11.7b Anlage 3 vom 14.11.2022 - Nachweis nach DWA A 138 Rigole 1

9.3.6 schalltechnische Stellungnahme zu einer geänderten Hallenanordnung

9.4.1b Brandschutzkonzept Bericht Baustufe 1

9.4.1c Brandschutzkonzept Stellungnahme Baustufe 2

9.4.2b Brandschutzkonzept Lageplan 1/4 Baustufe 1 M 1: 200

9.4.3b Brandschutzkonzept Lageplan 2/4 Baustufe 1 M 1: 200

9.4.4b Brandschutzkonzept Lageplan 3/4 Baustufe 1 M 1: 200

9.4.5b Brandschutzkonzept Lageplan 4/4 Baustufe 1 M 1: 200

Sehr geehrte Damen und Herren der EUCO Rail Development GmbH,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**:

- 1. Auf Ihren Antrag vom 29.11.2021 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.02.2021 wie in den folgenden Ziffern beschrieben geändert.**
- 2. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:**
  - 1.1 Ergänzung Erläuterungsbericht**
  - 2.3.2b Baubeschreibung Baustufe 1**
  - 2.3.2c Baubeschreibung Baustufe 2**
  - 2.3.4b Flächenberechnung Baustufe 1**
  - 2.3.4c Flächenberechnung Baustufe 2**
  - 2.3.5b Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl Baustufe 1**
  - 2.3.5c Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl Baustufe 2**
  - 3.1.1b Bauwerksverzeichnis Baustufe 1**
  - 3.1.1c Bauwerksverzeichnis Baustufe 2**
  - 3.1.2b Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses Baustufe 1**
  - 3.1.2c Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses Baustufe 2**
  - 4.2.3.1b Lageplan Gasversorgung Baustufe 1 M 1: 500**
  - 4.2.3.1c Lageplan Gasversorgung Baustufe 2 M 1: 500**
  - 4.2.3.2b Lageplan Wasserversorgung Baustufe 1 M 1: 500 Stand Januar 2023**
  - 4.2.3.2c Lageplan Wasserversorgung Baustufe 2 M 1: 500 Stand Januar 2023**
  - 4.2.3.3b Lageplan Stromversorgung Baustufe 1 M 1: 500**
  - 4.2.3.3c Lageplan Stromversorgung Baustufe 2 M 1: 500**
  - 4.2.3.4b Lageplan Telekommunikation Baustufe 1 M 1: 500**
  - 4.2.3.4c Lageplan Telekommunikation Baustufe 2 M 1: 500**
  - 4.2.4b Abgrabungsplan Baustufe 1 M 1: 500**
  - 4.2.4c Abgrabungsplan Baustufe 2 M 1: 500**
  - 4.3.1b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß Baustufe 1 M 1: 200**
  - 4.3.1c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß Baustufe 2 M 1: 200**
  - 4.3.2b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß Baustufe 1 M 1: 200**
  - 4.3.2c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß Baustufe 2 M 1: 200**
  - 4.3.3b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß Baustufe 1 M 1: 200**
  - 4.3.3c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß Baustufe 2 M 1: 200**

- 4.3.4b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Schnitte Baustufe 1 M 1: 100**
- 4.3.4c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Schnitte Baustufe 2 M 1: 100**
- 4.3.5b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht Baustufe 1 M 1: 200**
- 4.3.5c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht Baustufe 2 M 1: 200**
- 4.3.6b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten Baustufe 1 M 1: 200**
- 4.3.6c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten Baustufe 2 M 1: 200**
- 4.3.7b Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan Baustufe 1 M 1: 200**
- 4.3.7c Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan Baustufe 2 M 1: 200**
- 4.7.2b Gleisanlage Lageplan Baustufe 1 M 1: 500**
- 4.7.2c Gleisanlage Lageplan Baustufe 2 M 1: 500**
- 4.7.7b Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 Baustufe 1 M 1: 75**
- 4.7.7c Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 Baustufe 2 M 1: 75**
- 4.8.1b Kurzbericht Oberleitungsanlage Baustufe 1**
- 4.8.1c Kurzbericht Oberleitungsanlage Baustufe 2**
- 4.8.2b Lageplan Oberleitungsanlage Baustufe 1 M 1: 500**
- 4.8.2c Lageplan Oberleitungsanlage Baustufe 2 M 1: 500**
- 4.9.2b Lageplan Leit- und Sicherungstechnik Baustufe 1 M 1: 500**
- 4.9.2c Lageplan Leit- und Sicherungstechnik Baustufe 2 M 1: 500**
- 4.11.1b Lageplan Entwässerung Ausführungsplanung M 1: 250**
- 4.11.2.1b Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage Baustufe 1 M 1: 500**
- 4.11.2.1c Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage Baustufe 2 M 1: 500**
- 9.3.6 schalltechnische Stellungnahme zu einer geänderten Hallenanordnung**
- 9.4.1b Brandschutzkonzept Bericht Baustufe 1**
- 9.4.1c Brandschutzkonzept Stellungnahme Baustufe 2**
- 9.4.2b Brandschutzkonzept Lageplan 1/4 Baustufe 1 M 1: 200**
- 9.4.3b Brandschutzkonzept Lageplan 2/4 Baustufe 1 M 1: 200**
- 9.4.4b Brandschutzkonzept Lageplan 3/4 Baustufe 1 M 1: 200**
- 9.4.5b Brandschutzkonzept Lageplan 4/4 Baustufe 1 M 1: 200**

**3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.02.2021 aufgeführten Unterlagen:**

- 2.3.2 Baubeschreibung
- 2.3.4 Flächenberechnung
- 2.3.5 Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl
- 3.1.1 Bauwerksverzeichnis
- 3.1.2 Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses
- 4.2.3.1 Lageplan Gasversorgung M 1: 500

- 4.2.3.2 Lageplan Wasserversorgung M 1: 500
  - 4.2.3.3 Lageplan Stromversorgung M 1: 500
  - 4.2.3.4 Lageplan Telekommunikation M 1: 500
  - 4.2.4 Abgrabungsplan M 1: 1.000
  - 4.3.1 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß M 1: 200
  - 4.3.2 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß M 1: 200
  - 4.3.3 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß M 1: 200
  - 4.3.4 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Schnitte M 1: 100
  - 4.3.5 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht M 1: 200
  - 4.3.6a Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten M 1: 200
  - 4.3.7 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan M 1: 500
  - 4.7.2 Gleisanlage Lageplan M 1: 500
  - 4.7.7 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 M 1: 75
  - 4.8.1 Kurzbericht Oberleitungsanlage
  - 4.8.2 Lageplan Oberleitungsanlage M 1: 500
  - 4.9.2 Lageplan Leit- und Sicherungstechnik M 1: 500
  - 4.11.1a Lageplan Entwässerung Niederschlagswasser M 1: 500
  - 4.11.2.1 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage M 1: 500
  - 4.11.2.2 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Werkstatt M 1: 200
  - 4.11.2.3 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Verwaltungs- und Sozialgebäude M 1: 200
  - 9.4.1 Brandschutzkonzept Bericht
  - 9.4.2 Brandschutzkonzept Lageplan 1/4 M 1: 200
  - 9.4.3 Brandschutzkonzept Lageplan 2/4 M 1: 200
  - 9.4.4 Brandschutzkonzept Lageplan 3/4 M 1: 200
  - 9.4.5 Brandschutzkonzept Lageplan 4/4 M 1: 200
- sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.**

**4. Dem Planfeststellungsbeschluss werden die im Folgenden unter 5. und 6. aufgeführten Nebenbestimmungen hinzugefügt.**

**5. Der Baubeginn für die Baustufe 2 muss spätestens 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses erfolgen, ansonsten ist die Errichtung der Baustufe 2 nicht mehr zulässig und bedarf einer neuen Genehmigung nach § 18 AEG, es sei denn, die Frist für den Baubeginn wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde in einem Verfahren nach § 18c AEG um höchstens fünf Jahre verlängert.**

**6. Die gemäß Nebenbestimmung II.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2020 vorzulegende Bedienungsanweisung ist an die geänderte Halten- und Gleisanordnung für die Baustufen 1 und 2 anzupassen. Es hat jeweils eine eigene Sonderprüfung durch die Landeseisenbahnaufsicht vor Inbetriebnahme der Baustufen 1 und 2 zu erfolgen.**

**7. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 15.02.2021 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.**

Des Weiteren erlässt die Regierung von Oberbayern folgenden **Bescheid**:

**8. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Einleiten von Niederschlagswasser und Abwasser von Dachflächen sowie Geh- und Fahrwegen des Wartungsstützpunktes vom 27.10.2021 wird wie in den folgenden Ziffern beschrieben geändert.**

**9. Die Ziffer I. der wasserrechtlichen Erlaubnis bezieht sich nunmehr auf eine undurchlässig befestigte Fläche von 7.842,6 m<sup>2</sup>. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 aufgeführten Unterlagen:**

- Bemessung der Elemente (DWA-A 138) mit Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth
- Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 mit Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth
- Ingenieurgeologisches Gutachten 190714-1 vom 18.09.2019 Geo Hydro Bau Consult
- Plan Regenwasser Entwässerung links M 1:250 19-007-RW-EL-L mit Roteintragung des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth
- Plan Regenwasser Entwässerung rechts M 1:250 19-007-RW-EL-R mit Roteintragung des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth
- Plan Gleis Lageplan Flächen M 1:500 19-007-R-F 14.05.2021 mit Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth
- Detailplan BV Langweid am Lech GoAhead – LRigole R1
- Detailplan BV Langweid am Lech GoAhead – Hinter den Hallen

**sind nicht mehr Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie werden ersetzt durch die Unterlagen**

**4.11.1b Lageplan Entwässerung Niederschlagswasser Ausführungsplanung M 1: 250**

**4.11.3b E-Mail des Ingenieurbüro Mothes vom 13.12.2021**

**4.11.4b Anlage vom 6.12.2021 des Ingenieurbüro Mothes - Berechnung nach DWA A 138 der Rigole 2**

**4.11.5b Anlage 1 vom 05.10.2022 Stellungnahme zur Gleichwertigkeit des Enregis-Filtersystems**

**4.11.6b Anlage 2 vom 18.05.2022 Mulde hinter den Hallen - Feuerwehrumfahrt**

**4.11.7b Anlage 3 vom 14.11.2022 - Nachweis nach DWA A 138 Rigole 1 und**

**9.1 Baugrunduntersuchung – ingenieurgeologisches Gutachten mit Anlagen**

**10. Die Nebenbestimmung II.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 wird wie folgt neu gefasst:**

Sie bezieht sich nunmehr auf eine undurchlässig befestigte Fläche von 7.842,6 m<sup>2</sup>.

Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene Fläche A <sub>u</sub> (m <sup>2</sup> )	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> )	Abmessungen Sickeranlage	Maßgebender Regen im Bemessungslastfall n=0,2
Rigole 1 - Dachflächen - Vorplatz/Parkplätze	<u>6.733,80</u> - <u>4.906,8</u> - <u>1.827,0</u>	<u>117,7</u>	<u>11,14 x 8 x 2,64</u> (L x B x H in m)	<u>D=30 min</u> <u>r= 119,44 l/(s*ha)</u> <u>bei k<sub>f</sub>= 5*10<sup>-4</sup> m/s</u>
Rigole 2	<u>547,8</u>	<u>2,27</u>	<u>27,8 x 0,5 x 0,3</u> (L x B x H in m)	<u>D=5 min</u> <u>r= 280 l/(s*ha)</u> <u>bei k<sub>f</sub>= 1*10<sup>-3</sup> m/s</u>
Mulde 2	294,8	12,0	As=40,1 m <sup>2</sup> ; 67,1 x 0,90 x 0,30 (L x B x T in m)	D=191 min r=30,3 l/(s*ha) bei k <sub>f</sub> = 1*10 <sup>-5</sup> m/s
Mulde 5	266,2	10,9	As=36,2 m <sup>2</sup> ; 60,6 x 0,90 x 0,30 (L x B x T in m)	D=190min r=30,4 l/(s*ha) bei k <sub>f</sub> = 1*10 <sup>-5</sup> m/s

11. Die Tabelle in Nebenbestimmung II.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Rigole 1 – Dachflächen über Löschwassertank	Sedimentationsanlage <u>ENREGIS/Vivo Pipe 1000/9000 Sedimentationsanlage</u> ; D24=0,65
Rigole 1 - Parkplatz und Vorplatz	<u>Sedimentations- und Filteranlage ENREGIS/Vivo Pipe 1000/9000 Sedimentationsanlage und ENREGIS/VIVO Treat MR-F2-HAT DN 1800 Substratfilter; D= 0,15</u>
<u>Rigole 2-Pflasterflächen vor den Hallen</u>	Sedimentations- und Filteranlage Rausikko Hydromaxx mit DIBt-Zulassung; D= 0,15 <sup>1)</sup>
Mulde 2	30 cm bewachsener Oberboden; D1b= 0,2
Mulde 5	30 cm bewachsener Oberboden; D1b= 0,2

<sup>1)</sup> gemäß Entwässerungsplan, Anlage 4 vom 10.11.2022

12. Die Nebenbestimmung II.6 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Das nicht gesammelte Niederschlagswasser der Gleise versickert breitflächig im Gleisschotter und ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis, da die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zur Fläche F3 sowie zur Gleisfläche Doppelgleis für sie nicht berücksichtigt werden müssen. Qualitative Bewertung nach DWA-A 153: Die Nutzung der Flächen F2 und F5 wurde in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben. Die Einstufung nach M 153 erfolgte für F2 mit einer Flächenverschmutzung von F4= 19 Belastungspunkten und für F5 mit einer Flächenverschmutzung von F3= 12 Belastungspunkten. Die Vorbehandlung als Bodenpassage durch 30 cm bewachsenen Oberboden ist auch für höher belastete Flächen ausreichend. Im Bereich der Feuerwehrumfahrt ist die neue Mulde - Einzugsgebiet Fläche F10 - Bereich hinter den Hallen - mit mindestens 20 cm bewachsenem Oberboden auszuführen.



**13. Im Übrigen gelten die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 unter II. verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.**

Des Weiteren trifft die Regierung von Oberbayern folgende **Kostenentscheidung**:

**14. Die EUCO Rail Development GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 17.877,75 € erhoben. Die Höhe der Auslagen wird auf 2,76 € festgesetzt. Die EUCO Rail Development GmbH hat auch die Kosten der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu tragen. Für den diesbezüglichen Änderungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,- € erhoben. Somit betragen die Kosten insgesamt 20.380,51 €. Diese Kosten sind bereits durch die Zahlung der Kostenvorschussrechnung vom 21.04.2022 in Höhe von 68.625,- € abgegolten. Der überschießende Betrag in Höhe von 48.244,49 € wird auf das uns bekannte Konto der EUCO Rail Development GmbH zurücküberwiesen.**

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis, § 19 Abs. 1 WHG, für die jedoch ebenfalls die Planfeststellungsbehörde zuständig ist.

#### **B. Verfahren**

1. Die EUCO Rail Development GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern unter ihrer damaligen Firmierung TMH Development GmbH mit Schreiben vom 29.11.2021, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 14.12.2021, ergänzt durch weitere Unterlagen, die mit Schreiben vom 01.07.2022, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 06.07.2022, nachgereicht wurden, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.02.2021 festgestellten Plan über den Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags sind insbesondere folgende Änderungen:

Das Werkstattgebäude erhält an den Stirnseiten aus Wetterschutzgründen Vordächer, die den bisher geplanten Gebäudeumriss geringfügig überschreiten. Büro- und Sozialfläche werden nunmehr nicht mehr im Werkstattgebäude vorgesehen, sondern ausschließlich im südöstlich der Wartungshalle vorgelagerten Büro- und Sozialgebäude, das vom Grundriss her in den Grenzen des bisherigen Umrisses bleibt, untergebracht. Um den hierfür erforderlichen Raumbedarf zu decken, wurde es nötig, die Erdgeschoßfläche des ursprünglich aufgeständerten Gebäudeteils hierfür zu nutzen. Die dort bisher vorgesehenen Stellplätze werden im Bereich der vorgelagerten Stellplatzanlage zusätzlich angeordnet.

Die Außenreinigungsanlage soll zunächst nicht errichtet werden, sondern erst nachträglich in einer Baustufe 2, voraussichtlich innerhalb der nächsten 10 Jahre. Daher erhält die Unterflurradsatzdrehanlage den bisher für die Außenreinigungsanlage vorgesehenen Standort. Die Außenreinigungsanlage soll in der Baustufe 2 im äußersten Hallenschiff in Richtung Nordwesten untergebracht werden. In der Baustufe 1 bleibt dieser Abschnitt von Gebäudeteilen frei und wird stattdessen mit einem Abstellgleis belegt.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 teilte die Antragstellerin der Regierung von Oberbayern ihre am 18.11.2022 ins Handelsregister eingetragene Umfirmierung in EUCO Rail Development GmbH mit.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine zusätzlichen Betroffenen Dritter mit sich brachte und daher nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wurde, als Träger öffentlicher Belange die Gemeinde Langweid am Lech, die Gemeinde Gablingen, das Landratsamt Augsburg, die Regierung von Schwaben, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Bayerische Eisenbahngesellschaft an und beteiligte hausintern ihre Landeseisenbahnaufsicht Südbayern.

3. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde nach § 18a Nr. 2 AEG verzichtet.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 hat die Regierung von Oberbayern am 27.11.2020 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Im Hinblick auf umweltrelevante Belange sehen die nunmehr geänderten Pläne keine wesentlichen Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand vor. Insbesondere findet keine wesentliche Erhöhung der Versiegelung von Bodenflächen statt.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 29.11.2021 und 01.07.2022 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlagen nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 27.11.2020 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

## **D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung**

Die geringfügigen Umplanungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens. Die unternehmerische Entscheidung der Antragstellerin, die Außenreinigungsanlage zunächst nicht zu errichten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, erscheint nachvollziehbar. Ebenso erscheint die räumlich klarere Trennung von Büro- und Sozialflächen einerseits und Werkstattflächen andererseits vorteilhafter gegenüber der bisherigen Planung.

Im Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1 zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020, wird unter Ziffer 1.1 Vorhabenzusammenhang ausgeführt: „... die Go-Ahead Bayern GmbH wird ab Dezember 2021 den Schienenpersonennahverkehr auf den Strecken des E-Netz Allgäu (ENA) und ab Dezember 2022 zusätzlich auf den Strecken der Augsburger Netze (ABN), Los 1, für zunächst jeweils zwölf Jahre betreiben. Das E-Netz Allgäu umfasst jährlich 2,7 Mio. Zug-km, die Augsburger Netze, Los 1, jährlich 7,4 Mio. Zug-km. Für die Wartung und Instandhaltung der elektrischen Triebzüge ist der Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge in Langweid a. Lech geplant.“

Mit Änderungsbescheid vom 15.02.2021 wurden die Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.2020 auf entsprechenden Antrag hin auf die TMH Development GmbH übertragen, da ihre Schwestergesellschaft TMH Services GmbH im Auftrag der Go-Ahead Bayern GmbH die Fahrzeugwartung übernommen hat.

Die Go-Ahead Bayern GmbH wurde von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mit dem Betrieb des ENA und der ABN im Wege eines öffentlichen Auftrags beauftragt und hat an die TMH Services GmbH einen entsprechenden Unterauftrag vergeben.

Bei der TMH Development GmbH und der TMH Services GmbH handelte es sich Stand August 2022 um Tochtergesellschaften der TMH International AG. Die TMH International AG war eine 100prozentige Tochtergesellschaft der Transmashholding. Diese in Moskau ansässige Holding war eine Aktiengesellschaft, deren Mehrheitspaket nominell der niederländischen Investmentgesellschaft The Breakers Investments B. V. gehört, die wiederum vom russischen Steinkohleförderungsunternehmen Kusbassrasresugol sowie vom Verkehrsunternehmen TransGroup kontrolliert wird. Seit Dezember 2007 hält außerdem die Russische Staatsbahn ein 25-Prozent-Paket der Investmentgesellschaft, und im März 2010 wurde ein Paket von 25 % plus einer Aktie von The Breakers Investment an den französischen Eisenbahnhersteller Alstom veräußert. Leiter der Gesellschaft waren Dimitri Kommissarow und Andrej Andrejew. Entsprechend Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht durch die russische

Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland, durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der oben genannten Kriterien zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, oder durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die oben genannten Kriterien der Buchstaben zutreffen. vgl. unter anderem Schreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 14.04.2022 Az. BWI7-70409/2#1.

Allerdings wurden im Oktober 2022 sämtliche Geschäftsanteile der TMH Development GmbH auf die EUCO Rail AG übertragen, eine im August 2022 gegründete Gesellschaft mit Sitz in Zug in der Schweiz, deren Kapital zu 100 Prozent im Besitz deutscher Staatsangehöriger ist, so dass kein Ausschluss der Planrechtfertigung nach Art. 5k VO (EU) 2022/576 zur Änderung der VO (EU) 833/2014 gegeben ist.

## **E. Planungsgrundsätze – Abwägung**

### **1. Allgemeines**

Die im Änderungsantrag vom 29.11.2021, ergänzt mit Unterlagen vom 01.07.2022, enthaltenen wesentlichen Änderungen sind, wie oben unter B.1. beschrieben, insbesondere folgende:

Das Werkstattgebäude erhält an den Stirnseiten aus Wetterschutzgründen Vordächer, die den bisher geplanten Gebäudeumriss mit 2,45 m und 2,60 m geringfügig überschreiten.

Büro- und Sozialfläche werden nunmehr nicht mehr im Werkstattgebäude vorgesehen, sondern ausschließlich im südöstlich der Wartungshalle vorgelagerten Büro- und Sozialgebäude, das vom Grundriss her in den Grenzen des bisherigen Umrisses bleibt, untergebracht. Um den hierfür erforderlichen Raumbedarf zu decken, wurde es nötig, die Erdgeschoßfläche des ursprünglich aufgeständerten Gebäudeteils hierfür zu nutzen. Im Erdgeschoß des Verwaltungs- und Sozialgebäudes entfallen die offenen und abgeschlossenen Lager- und Logistikflächen. Vorgesehen sind Schulungs- und Besprechungsräume sowie die erforderlichen Technikräume und die Werkstätten für Schlosser- und Elektronikarbeiten. Die dort bisher vorgesehenen Stellplätze Nrn. 1-17 entfallen und werden im Bereich der vorgelagerten Stellplatzanlage zusätzlich angeordnet.

Die Außenreinigungsanlage soll zunächst nicht errichtet werden, sondern erst nachträglich in einer Baustufe 2, voraussichtlich innerhalb der nächsten 10 Jahre. Daher erhält die Unterflurradsatzdrehanlage den bisher für die Außenreinigungsanlage vorgesehenen Standort. Die Außenreinigungsanlage soll in der Baustufe 2 im äußersten Hallenschiff in Richtung Nordwesten untergebracht werden. In der Baustufe 1 bleibt dieser Abschnitt von Gebäudeteilen frei und wird stattdessen mit einem Abstellgleis belegt.

### **2. Eingriffe in fremdes Grundeigentum**

Durch die Tekturplanung werden keine zusätzlichen Grundbetroffenheiten Dritter ausgelöst.

### 3. Bauplanungsrecht

Durch die Tekturplanung werden keine geänderten bauplanungsrechtlichen Belange berührt.

### 4. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Die Nebenbestimmung unter 5. wird zur Wahrung des Rechtsgedankens des § 18c AEG eingefügt.

Die Landeseisenbahnaufsicht Südbayern hat darauf hingewiesen, dass die gemäß Nebenbestimmung II.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2020 vorzulegende Bedienungsanweisung an die jeweils geänderte Hallen- und Gleisanordnung anzupassen ist. Diesbezüglich und hinsichtlich der Sonderprüfung wird die Nebenbestimmung 6. festgesetzt.

Für das Bauvorhaben sind gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Langweid insgesamt mindestens 20 Kraftfahrzeugstellplätze erforderlich und entsprechend den genehmigten Plänen bis zum Beginn der Nutzung herzustellen. Diese Vorgabe wird durch die vorliegende Tekturplanung eingehalten.

### 5. Naturschutz, Artenschutz

Nachdem sich die beantragten Änderungen ausschließlich auf die laut Bebauungsplan überbaubaren Flächen und nicht auf angrenzende Kompensations- oder sonstige Freiflächen beziehen, ist aus Sicht der Fachbehörden auch die Anforderung weiterer Unterlagen und die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen hierzu nicht erforderlich.

### 6. Immissionsschutz

#### a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb der Fahrzeughalle

Wie sich der neu planfestgestellten Unterlage 9.3.6, schalltechnische Stellungnahme zu einer geänderten Hallenanordnung, entnehmen lässt, werden auch bei der in der Tekturplanung enthaltenen Änderung der Nutzungsbereiche der nördlichen Hallen sowohl in der Baustufe 1 als auch in der Baustufe 2 die schalltechnischen Vorgaben und einschlägigen Richtwerte weiterhin eingehalten. Einer Festsetzung von Nebenbestimmungen zum betrieblichen Schallschutz, die über den Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 15.02.2021 hinausgehen, bedarf es daher nicht. Das Landratsamt Augsburg hat nochmals darauf hingewiesen, dass bei Auslagerung des Lagerbereichs aus der Wartungshalle, wie in Punkt 1.1.1 Lager der Ergänzung Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1.1, genannt, und Ausbau der Werkstatt auf bis zu vier Hallengleise, die Nebenbestimmung II.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2020 zu berücksichtigen ist, eine Be- und Entlüftung in den Wartungshallen und der Außenreinigungsanlage über Lichtbänder/-kuppeln durch natürliche Lüftung gemäß Nebenbestimmung II.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom

01.12.2020 bei geräuschintensiven Betriebstätigkeiten nachts nicht gestattet ist und geräuschintensive Betriebstätigkeiten in der Wartungshalle einschließlich Außenreinigungsanlagenhalle nachts nur bei geschlossenen Toren und Fenstern zulässig sind.

b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Durch die Tekturplanung ergeben sich insoweit keine geänderten Anforderungen.

c. Schutz vor elektromagnetischen Feldern

In seiner Fachstellungnahme zur Tekturplanung hat das Landratsamt Augsburg darauf hingewiesen, dass die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen

und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder enthält, für die Errichtung und den Betrieb

von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen gilt -

darunter fallen zum Beispiel Hochspannungsleitungen, Bahnstromleitungen, Umspannwerke, Transformatorstationen und Stromrichteranlagen für die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Sie ist bei der Errichtung und beim Betrieb der Bahnstromanlagen des Wartungsstützpunkts zu beachten.

d. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Durch die Tekturplanung ergeben sich insoweit keine geänderten Anforderungen.

e. Schutz vor Staub- und Schadstoffbelastung

Auch insoweit ergeben sich durch die Tekturplanung keine geänderten Anforderungen.

## 7. Bodenschutz; Abfallrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind dem bisher geltenden Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 keine Nebenbestimmungen hinzuzufügen; die gemäß Ziffern II.4.2, II.4.3 und II.4.4 des Planfeststellungsverfahrens vorzulegende Dokumentation eines Sachverständigen hat die Antragstellerin mit Bericht vom 15.02.2022 mittlerweile bereits vorgelegt.

## 8. Wasserrecht

Wie aus den neu planfestgestellten und als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis neu aufgenommenen Unterlagen hervorgeht, werden die im wasserrechtli-

chen Bescheid vom 27.10.2021 genehmigten Sickeranlagen mit den notwendigen Vorreinigungsanlagen geändert.

Die Nutzungsänderung der an die Rigole 2 angeschlossenen Flächen wurde mitgeteilt und nachgewiesen. Demzufolge soll entgegen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 aufgrund der nachgewiesenen geringen Verschmutzung der Flächen vor der Rigole 2 nur eine Sedimentationsanlage vorgeschaltet werden. Allerdings wurde vor der Rigole 2 mit dem geänderten Einzugsgebiet die bereits mit dem Bescheid vom 27.10.2021 genehmigte Vorreinigungsanlage - Sedimentations- und Filteranlage der Firma Rehau – ausgeführt. Das an die Rigole 1 angeschlossene Einzugsgebiet wird durch Entfall der Außenreinigungsanlage etwas kleiner. Eine aktualisierte Bemessung der Rigole 1 wurde bereits durch die Antragstellerin vorgelegt und ist Teil der neu genehmigten Unterlagen. Außerdem wurde nachgewiesen, dass das Produkt der Firma Rehau für die vorgesehene Vorreinigungsanlage Sedimentations- mit Filterschachanlage durch das gleichwertige Fabrikat der Firma Enregis ersetzt werden kann. Weiterhin wurde im Bereich des Löschwasserbehälters eine Sedimentationsanlage der Firma Enregis statt eines ursprünglich genehmigten Fabrikates der Firma Rehau eingebaut. Im Bereich Hinter den Hallen - Feuerwehrumfahrt; Fläche F10 - ursprünglich Teil des Einzugsgebiets der Rigole 2 - soll eine neue Sickeranlage in Form einer Mulde ausgeführt werden. Dadurch, dass die an die neue Mulde angeschlossenen Flächen (F10=800m<sup>2</sup>) kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> sind, unterliegt diese Sickeranlage der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlo- se Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) und ist was- serrechtlich erlaubnisfrei. Aufgrund der dargestellten Änderungen ist eine Anpas- sung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 gemäß den Ziffern 10. bis 12. dieses Bescheides erforderlich. Im Übrigen gelten die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.10.2021 unter II. verfügten Regelungen und Nebenbestimmun- gen unverändert weiter. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ne- benbestimmung II.12. der seinerzeitigen wasserrechtlichen Erlaubnis nochmals ausdrücklich hingewiesen, da die Anlage zum Großteil bereits baulich fertiggestellt ist.

## 9. Denkmalschutz

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind, wie die Fachstellenanhörung zur Tektur ergeben hat, dem bisher geltenden Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.02.2021 keine Nebenbestimmungen hinzuzufügen.

## 10. Brandschutz; Arbeitsschutz

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen, wie die Behördenbetei- ligung im Verfahren ergeben hat, gegen die Tekturplanung keine Bedenken.

## F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Be- lange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie

der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der Anpassung der Planung die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens. Die Planänderungen sind hinsichtlich der besseren Trennung von Personalräumen und Werkstattbetrieb sowie den Wetterschutzeinrichtungen, die dem Schutz von Personal und Anlagen dienen, aber auch im Hinblick auf die unternehmerische Entscheidung der Antragstellerin, die Außenreinigungsanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt zu errichten, nachvollziehbar. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage trägt zur Stärkung des Schienenpersonennahverkehrs bei und führt so letztendlich auch zur Verminderung des Verkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet. Die Planänderung kann somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## **G. Kosten**

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit Tarifstellen 5.II.1/1.10.4.3, 5.II.1/1.10.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses (KVz). Hierbei werden entsprechend der von der Antragstellerin vorgelegten Baukostenermittlung vom 13.05.2022 Brutto-Investitionskosten von 51.685.500 € zugrundegelegt.

Der Kostenvorschussrechnung vom 21.04.2022 waren vorsorglich die Tarifstellen 5.II.1/1.10.4.1, 5.II.1/1.10.1 zugrundegelegt, die einen höheren Kostensatz vorsehen, da anhand der damals vorliegenden noch unvollständigen Unterlagen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ein Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG hätte durchgeführt werden müssen. Der überschießende Betrag wird auf das mit Schreiben vom 28.11.2022 mitgeteilte Konto der Antragstellerin erstattet.

Für die Kosten der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG in Verbindung mit Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.5 KVz maßgeblich. Aufgrund des hohen mit der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwands und der großen Bedeutung der Erlaubnis für die Antragstellerin wird die Gebühr am oberen Rand des in der Tarifstelle vorhandenen Rahmens festgesetzt und eine Anrechnung der Gebühr für die Erlaubnis vom 27.10.2021 nach Tarifstelle 8.IV.0/2 KVz erfolgt nicht.

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Ludwigstraße 23, 80539 München  
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),  
erheben.



Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart  
Regierungsdirektor